Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 31.

(Nr. 11922.) Pachtschutzordnung. Vom 3. Juli 1920.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reiches vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) erteilten Ermächtigung wird hierdurch folgendes verordnet:

§ 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so können in den Fällen des § 2 von den Beteiligten Pachteinigungsämter angerufen werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bilden sind. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 2.

(1) Die Pachteinigungsämter können bestimmen:

a) für Grundstücke unter 2,5 ha:

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe:

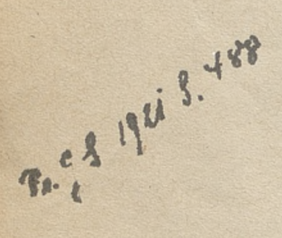
daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

(2) Die Einigungsämter dürfen Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, wenn sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung

der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder wenn es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Verträge (§ 1) Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere, ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße, auf Heuerlingsverträge; in Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß des Schlichtungsausschusses und des Mietseinigungsamtes zuständig.



§ 4.

Auf Grundbesitz des Reichs und der Länder finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 5.

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist unverzüglich nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teils verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

§ 6.

(1) Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden nach billigem Ermessen.

(2) ~~Die Entscheidung ist endgültig~~. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Verträge, die seit dem 1. Januar 1920 abgelaufen sind, wenn ihre Aufhebung für den Pächter eine besondere Härte darstellte und wenn die Wiederherstellung des Pachtverhältnisses ohne Beeinträchtigung der Rechte eines Dritten möglich ist; die Pachteinigungsämter müssen aber in diesem Falle innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Verordnung angerufen werden.

§ 8.

(1) Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten gebildet; sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und je zwei Verpächtern und Pächtern als Beisitzern.

(2) Der Amtsrichter wird von dem zuständigen Landgerichtspräsidenten, die Beisitzer werden vom Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag des Kreisausschusses ernannt; aus den ernannten Beisitzern beruft der Vorsitzende für jede Spruchsitzung die erforderliche Anzahl.

(3) Befindet sich am Sitze des Amtsgerichts ein Kulturamt, so kann durch gemeinschaftliche Verfügung des Landgerichtspräsidenten und des Präsidenten des Landeskulturamts der Kulturamtsvorsteher zum Vorsitzenden ernannt werden, sofern er die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzt.

§ 9.

Als Beisitzer können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Beisitzer in Betracht kommen, sinngemäß die Bestimmungen in den §§ 3 bis 5, 7, 8 und 12 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 13. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung der Landgerichtspräsident zuständig ist. Die Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

§ 10.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrages bildende Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

§ 11.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß. Die Vergleiche und Beschlüsse der Pachteinigungsämter sind vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

§ 12.

(1) Das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern ist gebühren- und stempelfrei. Ist nach dem Ermessen des Einigungsamtes die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der Partei, die das Einigungsamt angerufen hat, die Zahlung einer angemessenen Gebühr auferlegt werden. Das Pachteinigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat; die Beteiligten können Erstattung ihrer Auslagen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Eine Erstattung von Vertretungskosten kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugebilligt werden.

(2) Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

(3) Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) entsprechende Anwendung.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Mai 1922 außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Der Finanzminister.
Lüdemann.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 3. Mai 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung von der Transformatorenstation Krottorf im Kreise Oschersleben nach dem Kraftwerk Harbke im Kreise Neuhaldensleben, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 23 S. 180, ausgegeben am 12. Juni 1920.

Berichtigung.

S. 133 letzte Zeile von unten muß es statt „engültig" heißen „endgültig" und

S. 138 Zeile 18 von oben statt „der für die zuständigen usw." „der für sie zuständigen usw.".

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.